

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) ab 2023

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

Grundsatz: Umwandlung von DGL nur mit Genehmigung

Genehmigung wird erteilt:

- DGL im Rahmen von AUM/AUKM entstanden
 - DGL ab 1.1.2015 entstanden
 - Anlage einer Ersatzfläche im selben Umfang bis zum folgenden Antragstermin
 - Umwandlung in eine nicht lw. Nutzung
- und ist gültig bis zum folgenden Antragstermin

Genehmigung wird nicht erteilt:

- Andere Rechtsvorschriften od. Vereinbarungen stehen einer Umwandlung entgegen
- es sich um usDGL handelt
- Ersatzflächen, die noch nicht 5 Jahre als DGL genutzt wurden

Ausnahmen

Umwandlung ohne Genehmigung/mit Anzeige:

- DGL ab 1.1.2021 entstanden und
- Andere Rechtsvorschriften stehen einer Umwandlung nicht entgegen

Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn:

- eine förderfähige Fläche durch Anwendung der FFH-RL, WR-RL und VS-RL keine lw. Fläche mehr ist
- eine Fläche der natürlichen Sukzession unterliegt
- für DZ nicht förderfähig ist

Bagatellregelung:

- 500 qm DGL je Region, Begünstigten und Jahr dürfen ohne Genehmigung umgewandelt werden

GL-Referenz

DGL-Referenz-Anteil:

- Referenzanteil ist durch jedes Bundesland bekanntzugeben
- Abnahme von > 4 % zum DGL-Referenzanteil - Bekanntmachung im Bundesanzeiger nötig

GLÖZ 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Grundsätze

Nicht zulässig sind:

- **Umwandlung & Pflügen von DGL nicht zulässig**
- **Umwandlung von DK in AL nicht zulässig**
- **Veränderungen nicht zulässig:**
 - o Eingriff in das Bodenprofil
 - o Bodenwendung tiefer 30 cm
 - o Auf- und Übersandung

Kulisse

Länder müssen eine Gebietskulisse auf Grundlage der bestverfügbaren Daten ausweisen:

- Böden mit $\geq 7,5$ % org. Bodenkohlenstoffgehalt
- Böden mit ≥ 15 % org. Bodensubstanz in horizontalen oder schräg gestellten Bodenschichten mit 10 cm Mächtigkeit im Oberboden

Paludikultur

Innerhalb der Gebietskulisse ist eine nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die Fläche förderfähig ist.

Paludikultur ist nicht zulässig in:

- Natura2000-Gebeiten (FFH/VSG)
- Gesetzlich geschützten Biotopen (gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG)
- vom Land ausgewiesenem Gebiet

Entwässerung

Neuanlage, Erneuerung, Vertiefung von Entwässerungssystemen ab 01.01.2022 nur im Fall einer Genehmigung, sofern nach Landesrecht gefordert

Länderermächtigung

Länder sind ermächtigt folgende Festlegungen zu treffen:

- Mindestgröße 2 ha zusammenhängende Fläche
- Regeln für eine Anpassung der Kulisse
- Zuordnung lw. Parzellen zur Kulisse
- Ausnahme für Treposole angelegt vor 1. 1.2020

GLÖZ 3

Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) ab 2023

GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Grundsätze	Ausnahmen	DüV / WHG	Länderermächtigung
	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von PSM, Biozid-Produkte, Düngemittel auf lw. Fläche an Gewässern auf 3 Meter breiten Pufferstreifen verboten - Maßgeblich zur Abstandsmessung ist <ul style="list-style-type: none"> - Böschungsoberkante od. alternativ - Mittelwasserstandslinie 	<p>Ausnahmen gelten für Gewässer, soweit diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 5 Abs. 4 DüV i.V.m. § 2 Abs. 4 WHG oder - gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 PflSchAnwV <p>von der Anwendung des WHG oder der PflSchAnwV ausgenommen sindsofern diese gemäß § 5 Abs. 4 DüV von der Anwendung des WHG</p>	<p>Es sind gesonderte Abstandsregelungen gemäß DüV und PflSchV zu beachten.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düngeverordnung (DüV) <ul style="list-style-type: none"> ↳ § 5 Besondere Vorgaben für N- u. P-Dünger, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrat und PSM ↳ § 13a Besondere Anforderung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung - § Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> ↳ § 38a lw. Gen. Fl. Mit Hangneigung an Gewässern 	<p>Länder sind ermächtigt für best. Gebiete in denen die landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Umfang mit Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, geringere Abstände in begründeten Fällen festzulegen</p>

GLÖZ 5 Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	Kulisse	$K_{Wasser1}$	$K_{Wasser2}$	K_{Wind}	Länderermächtigung
	<p>Die Länder haben durch Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Die Einteilung erfolgt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erosion durch Wasser <ul style="list-style-type: none"> • $K_{Wasser1}$ • $K_{Wasser2}$ - Erosion durch Wind <ul style="list-style-type: none"> • K_{Wind} 	<p>Gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflugverbot vom 01.12.-15.02. - Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 01.12. zulässig 	<p>Gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflugverbot vom 01.12.-15.02. - Pflügen vom 16.02.-30.11. nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat - Pflugverbot vor Aussaat v. Reihenkulturen mit Reihenabstand von 45 cm. 	<p>Gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 01.03. (außer Reihenkultur) - Pflügen ab 01.03. erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat - Spezifische Ausnahmen vom Pflugverbot für Reihenkulturen 	<p>Länder sind ermächtigt abweichende Anforderungen für best. Gebiete festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Witterungsbedingte Besonderheiten - bes. Anforderungen an best. Kulturen - bes. Erfordernisse des Pfl.-Schutzes - sachgerechte Kontrolle im Allgem.

GLÖZ 6 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	Grundanforderungen	Ausnahme	Brachliegendes Ackerland	Länderermächtigung			
	<p>Mindestbedeckung auf AL vom 01.12. bis 15.01. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte Stoppelbrache (Mais nicht) andere Begrünung, Mulchauflage - Bodenbearbeitung bei Stoppelbrache nicht zulässig 	<p>Die Grundanforderungen gelten nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Al mit späträumenden Kulturen mit Ernte nach dem 1.10. & Mulchauflage bis 15.1. - AL mit Dämmen für Kartoffelanbau, die vor dem 01.12. vorgeformt wurden - AL, welches einer Fördermaßnahme zum Erosionsschutz unterliegt 	<p>Brachliegendes Ackerland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstbegrünung oder Begrünung durch Ansaat - Verbot der Mahd u. Zerkleinerung innerhalb des Zeitraums vom 01.04.-15.08. - Umbruch mit unverzüglicher Ansaat innerhalb (A) / außerhalb (B) des Zeitraums <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> - bei Verpflichtung zur Anlage von <ul style="list-style-type: none"> ↳ AUKM Blühstreifen od. -flächen ↳ ÖR 1b und ÖR c </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">A</div> </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> - bei Verpflichtung <ul style="list-style-type: none"> ↳ AUKM ↳ ÖR 1b und ÖR c </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">B</div> </td> </tr> </table> <p style="margin-top: 10px;"> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbearbeitung i.R.v. AUKM z. Schutz gefährdeter Tierarten vom 1.4.-20.4. möglich - Schröpfschnitt v. 1.7.-28.2. bei mehrjährigen AUKM-Blühstreifen/Blühflächen möglich. - Umbruch-Regelungen gelten auch für DGL </p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Verpflichtung zur Anlage von <ul style="list-style-type: none"> ↳ AUKM Blühstreifen od. -flächen ↳ ÖR 1b und ÖR c 	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">A</div>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Verpflichtung <ul style="list-style-type: none"> ↳ AUKM ↳ ÖR 1b und ÖR c 	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">B</div>
<ul style="list-style-type: none"> - bei Verpflichtung zur Anlage von <ul style="list-style-type: none"> ↳ AUKM Blühstreifen od. -flächen ↳ ÖR 1b und ÖR c 	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">A</div>						
<ul style="list-style-type: none"> - bei Verpflichtung <ul style="list-style-type: none"> ↳ AUKM ↳ ÖR 1b und ÖR c 	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">B</div>						

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) ab 2023

GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland	Grundsätze	Ausnahmen	Länderermächtigung	
	<p>Auf jeder Ackerparzelle muss eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fruchtwechsel (FW) durch Zweitkultur - max. auf 50 % AL FW durch Zwischenfrucht oder Untersaat in Hauptkultur <ul style="list-style-type: none"> ↳ Aussaat muss vor dem 15. Oktober ↳ Umbruch ab dem 16. Februar möglich 	<p>Ausgenommen von der Verpflichtung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GoG, brachliegende Flächen (einschl. GoG zur Saatguterzeugung, Gras für Rollrasen, Klee-gras und Luzerne in Reinsaat und Mischungen, sofern Leguminosenanteil > 50%) - AL mit bis zu 10 ha Gesamtgröße - > 75 % des AL sich aus der Erzeugung von GoG, Leguminosen, Brachen zusammensetzt und die verbleibende AL-Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt - > 75 % der beihilfefähigen Fläche sich aus DGL od. der Erzeugung v. GoG zusammensetzt und die verbleibende beihilfefähige Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt - Ökobetriebe 	<p>Länder sind ermächtigt für einzelne Kulturen einen mehrjährigen Fruchtwechsel zur Erhaltung des Bodenpotentials zuzulassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf max. 50 % des AL eines Betriebes - Unter Berücksichtigung von Vorgaben zur Erhaltung des Humusgehalts - Spätestens im dritten Jahr ist eine andere Hauptkultur anzubauen 	<p>Die Länder können folgende Kulturen festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mais zur Erzeugung v. anerkanntes Saatgut - Tabak - Roggen in Selbstfolge

GLÖZ 8 Mindestschutz nichtproduktiver Flächen und LE an AL	Grundsätze	Anforderungen (nichtproduktive Flächen)	Ausnahmen	Landschaftselemente
	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung v. 4 % nichtproduktive Flächen <p><u>Anrechenbar sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Brachliegende Flächen mit mind. 0,1 ha einschließlich angrenzender LE - Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen, Terassen, Trocken- und Natursteinmauern 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche muss der Selbstbegrünung, beginnend unmittelbar nach Ernte im Vorjahr überlassen werden - PSM- und Düngereinsatz nicht zulässig - ab 15. Aug. eines Jahres Vorbereitung und Durchführung einer Aussat oder Pflanzung - Bei extremen Witterungsereignissen ab 1. Aug. Beweidung u. Schnittnutzung zu Futterzwecken im Einzelfall zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> - Begünstigte mit > 75 % AL zur Erzeugung v. GoG, Leguminosen od. Leguminosengemengen, Brache - Begünstigte mit > 75 % beihilfefähige Fläche DGL oder der Erzeugung von GoG dienen - Begünstigte mit max. 10 ha AL 	<p>Beseitigungsverbot gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken & Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen, Terassen, Trocken- und Natursteinmauern unter Maßgabe best. Mindest- und Maximalgrößen <p>- Beseitigungsverbot gilt nicht für Agroforstsysteme</p> <p>- § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 4 BNatSchG ist zu beachten</p> <p>- Länder können weitere LE bestimmen</p> <p>- Es besteht keine Pflicht zur Pflege des LE</p>

GLÖZ 9 Umweltsensibles DGL	Grundsätze		Aufhebung als usDGL	Rückumwandlung von usDGL
	<ul style="list-style-type: none"> - usDGL = Flächen d. am 1.1.2015 die HBN GL aufwiesen und in einem Natura2000-Gebiet liegen - Ausgenommen sind Flächenstilllegungen gem. VO 2078/1992, Umwandlung v. AL in GL gem. VO 1698/2005, Maßnahmen zur Beibehaltung - Umwandlung und Pflügen ist verboten (erlaubt, wenn Umwandlung in nicht lw. Nutzung erfolgt) <p>Länder sind ermächtigt aus best. Gründen für best. Gebiete Flächen nicht als usDGL anzusehen</p>	<p>Anzeigespflicht Grasabenerneuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeige 15 Werktage vor Durchführung - Erneuerung kann im Fall gesetzl. Geschützter Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden - Keine Anzeigepflicht für geschützte Biotope wenn die Erneuerung das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt u. Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt 	<p>Aufhebung der Fläche als usDGL ist nicht erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht landwirtschaftliche Flächen - Flächen, die aufgrund nat. Sukzession nicht mehr DGL ist oder für DZ nicht förderfähig ist <p>Aufhebung der Fläche als usDGL nur in Verbindung mit Antrag möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung ist bis zum folgenden Antragstermin gültig 	<p>Rückumwandlung von usDGL ist erforderlich, wenn der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begünstigte usDGL umgewandelt od. gepflügt hat - Begünstigte eine Fläche ohne Antrag auf Aufhebung des DGL-Fläche als usDGL in eine nicht landwirtschaftliche Fläche geändert hat <p>Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Fläche als usDGL vor, kann auf Antrag eine rückwirkende Aufhebung erfolgen.</p>